

Norddeutsches Handwerk International – Flensburg
Telefon 0461 866-197
E-Mail: s.damerow@hwk-flensburg.de

Norddeutsches Handwerk International – Lübeck
Telefon 0451 1506 -278
E-Mail: skujath@hwk-luebeck.de

Welches Umsatzsteuerrecht gilt und wer Steuerschuldner für die Umsatzsteuer ist, hängt von der Natur des Kunden (Privatkunde >< Unternehmer), der Art der Leistung/ Lieferung und der Höhe des Umsatzes ab. Von der Steuerschuldnerschaft hängt wiederum ab, ob Sie sich in einem Land zur Umsatzsteuer registrieren lassen müssen. **Sprechen Sie unbedingt Ihren Steuerberater an.**

Grundvoraussetzung bei grenzüberschreitenden Umsätzen

Unternehmen, die grenzüberschreitende Umsätze innerhalb der Europäischen Union haben, müssen (mit wenigen Ausnahmen) über eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt.-IdNr.) verfügen. Die USt.-IdNr. beantragen Sie kostenlos beim Bundeszentralamt für Steuern.

Lieferung und sonstige Leistung

Lieferungen eines Unternehmens sind Leistungen, durch die einem Dritten die Verfügungsmacht an einem Gegenstand vermacht wird. Beispiel: Verkauf eines Schreibtisches.

Sonstige Leistungen sind Leistungen, die keine Lieferungen sind. Beispiel: Reparatur eines Schreibtisches. Eine sonstige Leistung kann auch in einem Unterlassen oder im Dulden einer Handlung oder eines Zustands bestehen.

Umsatzsteuer bei Warenlieferung an Privatkunden

Prinzipiell gilt für die Lieferung von Waren an Privatkunden im europäischen Ausland das Umsatzsteuerrecht des Landes, in dem die Beförderung der Ware beginnt.

Ausnahme 1: Der Gesamtbetrag Ihrer jährlichen Lieferungen in das Zielland überschreitet eine bestimmte Lieferschwelle. Die Höhe der Lieferschwelle ist von Land zu Land unterschiedlich. Die einzelnen Lieferschwellen lesen Sie nach auf der Internetpräsenz der Europäischen Union. **Konsequenz:** Sie müssen sich zur Umsatzsteuer des Ziellandes registrieren und die Umsatzsteuer des Ziellandes berechnen.

Ausnahme 2: Der Gesamtbetrag der jährlichen Käufe des ausländischen Kunden aus Deutschland überschreitet eine bestimmte Erwerbsschwelle. Die Höhe der Erwerbsschwelle ist von Land zu Land unterschiedlich. Die einzelnen Schwellen lesen Sie nach auf der Internetpräsenz der EU. **Konsequenz:** Der Kunde muss sich im Heimatland zur Umsatzsteuer registrieren lassen. Sie stellen keine Umsatzsteuer in Rechnung.

Umsatzsteuer bei Warenlieferung an Unternehmer

Prinzipiell gilt für die Lieferung von Waren an Unternehmer im europäischen Ausland das Umsatzsteuerrecht des Ziellandes. Sie als Lieferant stellen keine Umsatzsteuer in Rechnung. Ihr Abnehmer ist verpflichtet, die Umsatzsteuer des Ziellandes dort zu erklären. Achten Sie bei Warenlieferungen an ausländische Unternehmer auf die korrekte Rechnungsstellung.

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es dient als Orientierungshilfe für den Regelfall. Eine Haftung für den Inhalt kann nicht übernommen werden.

Norddeutsches Handwerk International – Flensburg
Telefon 0461 866-197
E-Mail: s.damerow@hwk-flensburg.de

Norddeutsches Handwerk International – Lübeck
Telefon 0451 1506 -278
E-Mail: skujath@hwk-luebeck.de

Voraussetzung 1: Ihr Kunde ist Unternehmer und weist Ihnen dies durch Angabe seiner Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach. Achtung: Überprüfen Sie die Echtheit der Nummer beim Bundeszentralamt für Steuern.

Voraussetzung 2: Die Ware verlässt Deutschland. Achtung: Beachten Sie die entsprechenden Nachweispflichten. Diese entnehmen Sie einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums (siehe Link unter „weitere Informationen“).

Meldepflicht: Wer innergemeinschaftliche Warenlieferungen tätigt, muss diese auch in seiner Umsatzsteuer-Voranmeldung berücksichtigen und sie in der Zusammenfassenden Meldung (ZM) an das Bundeszentralamt für Steuern melden.

Umsatzsteuer bei Dienstleistungen an Privatkunden

Prinzipiell gilt für die Ausführung von Dienstleistungen an Privatkunden im Ausland das Umsatzsteuerrecht des Landes, in dem der Leistungserbringer seinen Sitz hat.

Ausnahme 1: Dienstleistungen in Zusammenhang mit einem Grundstück. Es gilt das Umsatzsteuerrecht des Landes, in dem das Grundstück liegt. **Konsequenz:** Sie müssen sich zur Umsatzsteuer des Landes registrieren lassen, in dem Sie tätig werden. Dort berechnen Sie auch die Umsatzsteuer auf Ihre Leistung.

Ausnahme 2: Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen. Es gilt das Umsatzsteuerrecht des Landes, in dem die Tätigkeit tatsächlich ausgeführt wird. **Konsequenz:** Sie müssen sich zur Umsatzsteuer des Landes registrieren lassen, in dem Sie tätig werden. Dort berechnen Sie auch die Umsatzsteuer auf Ihre Leistung.

Weitere Ausnahmen: Katalogdienstleistungen (siehe unten). Lassen Sie die Konsequenzen von Ihrem Steuerberater prüfen.

Umsatzsteuer bei Dienstleistungen an Unternehmer

Prinzipiell gilt für die Ausführung von Dienstleistungen an Unternehmer im Ausland das Umsatzsteuerrecht des Landes, in dem Ihr Kunde seinen Sitz hat. Sie als Leistungserbringer stellen keine Umsatzsteuer in Rechnung. Ihr Kunde ist verpflichtet, die Umsatzsteuer seines Heimatlandes dort zu erklären (reverse-charge-Verfahren). Achten Sie bei der Erbringung von Dienstleistungen an ausländische Unternehmer auf die korrekte Rechnungsstellung.

Voraussetzung: Ihr Kunde ist Unternehmer und weist Ihnen dies durch Angabe seiner Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach. Achtung: Überprüfen Sie die Echtheit der Nummer beim Bundeszentralamt für Steuern.

Ausnahmen:

- Die Leistung wird von Ihrer im Zielland ansässigen Betriebsstätte ausgeführt. Es gilt das Umsatzsteuerrecht des Ziellandes. **Konsequenz:** Sie stellen die Umsatzsteuer des Ziellandes in Rechnung.

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es dient als Orientierungshilfe für den Regelfall. Eine Haftung für den Inhalt kann nicht übernommen werden.

Norddeutsches Handwerk International – Flensburg
Telefon 0461 866-197
E-Mail: s.damerow@hwk-flensburg.de

Norddeutsches Handwerk International – Lübeck
Telefon 0451 1506 -278
E-Mail: skujath@hwk-luebeck.de

- Die Leistung ist eine sogenannte Katalogleistung. **Konsequenz:** Die Bestimmung des Leistungsortes unterliegt anderen Prinzipien.

Meldepflicht: Wer innergemeinschaftliche Dienstleistungen ausführt, muss diese in seiner Umsatzsteuer-Voranmeldung berücksichtigen und sie in der Zusammenfassenden Meldung (ZM) an das Bundeszentralamt für Steuern melden.

Katalogleistungen

Bei den sogenannten Katalogleistungen gelten andere Regeln zur Bestimmung des Leistungsortes. Sämtliche Katalogleistungen sind im Umsatzsteuergesetz § 3a Nummer 3 genannt.

Beispiele für Katalogdienstleistungen:

1. Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück: Leistungsort = Staat, in dem das Grundstück liegt.
2. Restaurations- und Verpflegungsleistungen: Leistungsort: Staat, in dem das Beförderungsmittel zur Verfügung gestellt wird.

Was ist das reverse-charge-Verfahren?

Der Regelfall bei grenzüberschreitenden Umsätzen (innerhalb der EU) zwischen Unternehmern ist das reverse-charge-Verfahren. Im reverse-charge-Verfahren (Steuerschuldumkehr) stellen Sie Ihrem Kunden eine Rechnung ohne Umsatzsteuer aus. Ihr Kunde erklärt und berechnet die Umsatzsteuer in seinem Heimatland.

Was ist eine Zusammenfassende Meldung und wie wird sie abgegeben?

In der Zusammenfassenden Meldung (ZM) werden grenzüberschreitende Umsätze gemeldet, bei denen sich die Steuerschuld ins Ausland verlagert. Die Abgabe der ZM ist Pflicht und die darin angegebenen Daten werden mit Ihrer Umsatzsteuer-Voranmeldung und der Ihres ausländischen Abnehmers verglichen. So soll Umsatzsteuerbetrug vermieden werden. Wer die ZM nicht, zu spät oder nicht korrekt abgibt, muss mit Buß- und Zwangsgeldern von bis zu 25.000 Euro rechnen.

Jede innergemeinschaftliche Lieferung und Leistung muss elektronisch an das Bundeszentralamt für Steuern gemeldet werden. Dazu ist eine Teilnehmernummer notwendig, die ebenfalls beim Bundeszentralamt für Steuern beantragt wird. Hatten Sie in einem Meldezeitraum keine meldepflichtigen grenzüberschreitenden Umsätze, muss **keine** Nullmeldung abgegeben werden.

Die ZM muss innerhalb von voraussichtlich **25** Tagen nach Ablauf des Meldezeitraums abgegeben werden. **Lieferungen** sind für den Zeitraum zu melden, in dem die Rechnung ausgestellt wurde. **Leistungen** sind für den Zeitraum zu melden, in dem sie ausgeführt wurden.

Meldezeiträume:

- Innergemeinschaftliche Lieferungen → voraussichtlich **monatlich**.
- Innergemeinschaftliche Leistungen → voraussichtlich **quartalsweise**.

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es dient als Orientierungshilfe für den Regelfall. Eine Haftung für den Inhalt kann nicht übernommen werden.

Norddeutsches Handwerk International – Flensburg
Telefon 0461 866-197
E-Mail: s.damerow@hwk-flensburg.de

Norddeutsches Handwerk International – Lübeck
Telefon 0451 1506 -278
E-Mail: skujath@hwk-luebeck.de

Ausnahme: Sie können die ZM quartalsweise abgeben, wenn Ihre meldepflichtigen Umsätze während des laufenden Quartals 100.000 Euro (ab 1. Januar 2012: 50.000 Euro) nicht übersteigen und dies auch während der vorangegangenen vier Quartale nicht der Fall war.

Wie erhält man im Ausland verauslagte Umsatzsteuer zurück?

Wer für sein Unternehmen im europäischen Ausland Umsatzsteuer verauslagt, ohne dort vorsteuerabzugsberechtigt zu sein, kann diese Steuer im Vorsteuervergütungsverfahren erstattet bekommen. Welche Vorsteuer Sie erstattet bekommen, hängt von den Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedsstaaten ab.

Den Antrag auf die Vorsteuervergütung stellen Sie bis zum 30. September des Folgejahres elektronisch an das Bundeszentralamt für Steuern, das ihn bis zum 15. Oktober an die jeweilige Behörde im Ausland weiterleitet. Fügen Sie dem Antrag eingescannte Belege für alle Rechnungen über 1.000 Euro, beziehungsweise für Kraftstoffe über 250 Euro bei. Im Regelfall wird die Vorsteuer bis zum 25. Februar vergütet.

Beantragen Sie die Vergütung der Vorsteuer für einen Zeitraum von mindestens drei und maximal zwölf Monaten. Die Erstattung ist erst ab bestimmten Mindestsummen möglich:

- Quartal: Mindestsumme 400 Euro
- Kalenderjahr (oder restlichen Zeitraum des Jahres): Mindestsumme 50 Euro

Weitere Informationen

Bundeszentralamt für Steuern

www.bzst.de

Nachweispflichten für Lieferung

www.bundesfinanzministerium.de → BMF-Schreiben → Veröffentlichungen zu Steuerarten → Umsatzsteuer → BMF-Schreiben → 6.1.2009 Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen

Seiten der Europäischen Union

- Information zu Umsatzsteuer → http://ec.europa.eu/taxation_customs/taxation/vat/index_de.htm → Wie die MwSt funktioniert
- Aktuelle Liefer- und Erwerbsschwellen → MwSt in der Gemeinschaft

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es dient als Orientierungshilfe für den Regelfall. Eine Haftung für den Inhalt kann nicht übernommen werden.